

Satzung

des Vereins Assistenzhunde Bayern

Registriert seit: 06.02.2013
als
Assistenz- und Servicehunde in Bayern e.V.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.02.2020 unbenannt in

Assistenzhunde Bayern e.V.

geändert durch Beschlüsse der
Mitgliederversammlungen 2015, 2018, 2020 und 2023
Stand: 29.07.2023

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint. Dies geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Assistenzhunde Bayern e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein wurde am 23.04.2012 gegründet und am 06.02.2013 in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Verein unterstützt Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die Bedarf an einem Assistenzhund haben, mit Rat und Tat.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - Ausbildung von Assistenzhunden für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
 - Schulung und Beratung der Betroffenen über den Umgang mit Assistenzhunden.
 - Anleitung bei der Selbstausbildung von Assistenzhunden durch Betroffene.
 - Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung von Assistenzhunden für Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Davon abweichend dürfen Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrag (nach § 3 Nr. 26a EStG) vergütet werden.
Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Kassenprüfer

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 7. Lebensjahr werden, welche die Vereinsziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:
 1. Vollmitglieder
 2. Familienanschlussmitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 3. Jugendliche Mitglieder (7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 4. Fördermitglieder
 5. Jugendliche Fördermitglieder

Vollmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht, können in Vereinsämter gewählt

werden und können Leistungen des Vereins uneingeschränkt in Anspruch nehmen. Familienanschlussmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Vereinsämter bekleiden. Sie können Leistungen des Vereins uneingeschränkt in Anspruch nehmen. Nur Angehörige von Vollmitgliedern können Familienanschlussmitglieder werden.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Vereinsämter bekleiden. (Einzige Ausnahme hiervon ist das Amt des Jugendvertreters. Dieser ist Bindeglied zwischen dem Vorstand und den minderjährigen Mitgliedern. Mit diesem Amt sind keine Wahl- oder sonstige zusätzliche Rechte von Vollmitgliedern verbunden). Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs werden sie zu Vollmitgliedern. Sie können Leistungen des Vereins uneingeschränkt in Anspruch nehmen.

Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, können keine Vereinsämter bekleiden und können Leistungen des Vereins nur eingeschränkt in Anspruch nehmen.

jugendliche Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, können keine Vereinsämter bekleiden und können Leistungen des Vereins nur eingeschränkt in Anspruch nehmen. Jugendliche Fördermitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs zu Fördermitgliedern.

- (3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme und die Mitgliedergruppe entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Beitrag ist bei Austritt oder Ausschluss während des Jahres für das volle Kalenderjahr zu entrichten.
- (5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, wie z. B. die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung oder vereinsschädigendes Verhalten, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (7) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§6 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder zahlen bei Aufnahme in den Verein einmalig eine Aufnahmegebühr, deren Höhe der Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrags entspricht. Die Zahlung für den ersten Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr wird innerhalb von 6 Wochen fällig.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Zur Festlegung darüber hinaus gehender Gebühren, Beitragshöhe, Veränderung der Aufnahmegebühr oder anderer Forderungen ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres und kann durch Einzugsermächtigung erhoben werden. Er ist spätestens bis 31. März eines

jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

- (5) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Betrag. Weitere bei Aufnahme fällig werdende Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (7) Der Vorstand kann Beiträge in besonderen Fällen auf Antrag ermäßigen. Die gewährte Regelung ist befristet und gilt nur für das jeweilige Geschäftsjahr und muss bei Bedarf jeweils neu vom Mitglied beantragt werden.
- (8) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, deren Höhe jedoch den Betrag des Jahresbeitrags jedes Mitglieds nicht übersteigen darf.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird
- (3) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. bei E-Mail das Absendedatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
 - a. gestellte Anträge,
 - b. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - c. Satzungsänderungen,
 - d. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - e. Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vollmitglieder anwesend sind.

(8) Abstimmung:

- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden.
- Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

(9) Anträge:

1. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form – per Post oder E-Mail beim Vorstand einzureichen. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit deren Beantragung bzw. der Einberufung durch den Vorstand zu stellen.
2. Später gestellte Anträge können durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(10) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie können nicht während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderungen der Beitragshöhe sind nur zulässig, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderung der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

(11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich (eMail ist zulässig) mitgeteilt werden.

(12) Leitung und Durchführung:

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der gleichzeitig auch Wahlleiter ist.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dies ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.

(14) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Sollten technische Gründe die virtuelle Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder unmöglich machen, wird dies als nicht zur Versammlung

erschieden behandelt.

- (15) Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen beschließen, die bestimmte Bereiche des Vereinslebens regeln. Beispiele hierfür sind eine Beitragsordnung, Ausbildungsordnung oder eine Versammlungsordnung. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Vorstand und Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal vier gleichberechtigten und einzelvertretungsberechtigten Vorständen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Für die Wahl des Vorstands gilt, dass gemeinsam gewählt wird und die Mitglieder so viele Stimmen abgeben können, wie Personen in den Vorstand zu wählen sind. Zum Beispiel sind das bei drei Vorständen dann drei Stimmen. Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im Falle der Stimmgleichheit findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt. Die Wahl kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters als Blockwahl stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss davon abweichen und Einzelabstimmung beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Der Kassenprüfer bleibt bis zu Wahl eines neuen Kassenprüfers im Amt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung inkl. des Protokolls der Kassenprüfung ist durch Veröffentlichung bekannt zu geben. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

können Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden. Sie sind schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer Protokollberichtigungen vor. Richtigstellungen des Protokolls sind zu veröffentlichen.

§ 11 Spenden

- (1) Ein Spender kann den Verwendungszweck der Spende angeben.
- (2) Der Verein verwendet einen Teil der Spende für allgemeine Zwecke. Dieser Teil wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und darf 10% nicht überschreiten.
- (3) Sollte der Verwendungszweck einer Spende wegfallen (z.B. durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds) kann die Spende für allgemeine Zwecke verwendet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, wird der amtierende Vorstand zum Liquidator bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Tierisch gut helfen e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Falls "Tierisch gut helfen e.V." zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen gültigen Freistellungsbescheid hat, soll das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Hilfe für behinderte Menschen fallen.

Grasbrunn, 29.07.2023